

Römisch-Katholische Kirchengemeinde Pfäffikon
(Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon)

Wahlanordnung

Ergänzungswahl eines Mitgliedes der römisch-katholischen Synode für die Amtsdauer 2023 – 2027 am 22. September 2024

Am 22. September 2024 findet die Ergänzungswahl der Mitglieder der römisch-katholischen Synode statt. Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren. Der römisch-katholischen Kirchengemeinde Pfäffikon (umfassend die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon und Russikon) steht ein Mandat zur Verfügung. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder der römisch-katholischen Kirchengemeinden Pfäffikon, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

Wahlvorschläge

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Auf Wahlvorschlägen sind die Vorgeslagenen mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort anzugeben. Für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift erforderlich. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Kirchengemeinde Pfäffikon unterzeichnet sein und bis spätestens am 19. März 2024 der wahlleitenden Behörde, c/o Präsidiales, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, eingereicht werden. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Wahlvorschlagsformulare können bei der Abteilung Präsidiales der Gemeinde Pfäffikon bezogen werden.

Publikation der Wahlvorschläge

Es besteht die Möglichkeit der stillen Wahl nach § 54 Gesetz über die politischen Rechte. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der 40-tägigen Frist amtlich publiziert. Werden innert 7 Tagen nach der Publikation weitere, von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnete Wahlvorschläge eingereicht bzw. ist innert der ersten Frist bereits mehr als ein Wahlvorschlag eingegangen, so ist die Erneuerungswahl im ordentlichen Verfahren durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Pfäffikon, 9. Februar 2024

Wahlleitende Behörde
Kreiswahlvorsteherschaft Pfäffikon ZH
Präsidiales